DAS KOMPLOTT. EIN BEITRAG ZUR LEHRE VON DER VORVERSTÄNDIGUNG ZUM...

Ferdinand LENTNER

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeit 60

Digitized by Google

Das Komplott.

Ein Beitrag

zur

Lehre von der Vorverständigung zum Verbrechen

von

Dr. Ferdinand Lentner
Ministerialkonzipist.

(Inaugural-Vorlesung.)

Wien 1870.
Wilhelm Braumüller
k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.

Digitized by Google

Einleitung.

„Bevor man auf irgend einem wissenschaftlichen Gebiete Untersuchungen mit einiger Bürgschaft für den Erfolg anstellen kann, muß vorerst darüber volle Klarheit erlangt werden, ob die Quelle der Erkenntniß das Wissen oder bloß das Dafürhalten sei.

Je nachdem die Antwort auf diese Frage lautet, wird sachgemäß das Geltungsgebiet des gewonnenen Resultates ein ausgedehnteres oder beschränkteres sein müssen.

Im Bereiche des dogmatischen Strafrechtes nun ist dasjenige, was wir wissen und mit Sicherheit als unbestritten hinstellen können, auf wenige Fragen zurückzuführen; die meisten und wichtigsten harren noch bis zur Stunde jener gemeingiltigen, sie vollkommen erschöpfenden Lösung, welche im Interesse der Rechtseinheit so wünschenswerth wäre.

Ueber diesen Sachverhalt darf sich kein Kriminalist täuschen, der es ehrlich mit seiner Wissenschaft meint und in dem Bewußtsein ihrer hochwichtigen Aufgabe die Anregung für sein redliches Bemühen findet. Noch mehr; es kann mindestens die Vermuthung ausgesprochen werden, daß noch mancher Lehrsatz erschüttert werden wird, welcher bisher als unumstößlich galt und daß Anschauungen Boden gewinnen dürften, deren Gestaltungskraft jetzt noch gar nicht bestimmbar ist . . ."

In dieser Voraussetzung liegt nichts Auffälliges, nichts Erkünsteltes. Sie scheint nur die Grenze jenes Entwickelungsstadiums anzudeuten, welches die Strafrechtswissenschaft rüstig durcheilt, das folgerichtige Ergebniß einer maßvollen, aber tiefgehenden Bewegung, welche die Strafrechtslehre aus dem Fahrwege veralteter Theorien hinaus, neuen Bahnen und einem einheitlichen Zielpunkte zulenkt.

Das Feuerbach'sche System liegt hinter uns; ein monumentales Meisterwerk von hoher geschichtlicher Bedeutung. Man hat es preisgegeben, wohl mit Recht — aber eben dadurch eine Lücke geschaffen, deren Ausfüllung die vereinigte Kraftanstrengung theoretisch wie praktisch erfahrener Kriminalisten noch für lange Zeit in Anspruch nehmen wird.

Digitized by Google

Mitten in diesem Reformprozesse befindet sich gegenwärtig die neuere Strafrechtswissenschaft. Kein Wunder, daß im Drange des Schaffens und Wirkens Anschauungen, theilweise auch Willkürlichkeiten Geltung erlangten, welche der Rechtseinheit zeitweilig zur Verirrung, dafür aber der Rechtswissenschaft überhaupt durch die reichhaltige Ausbeute gewissenhafter Quellenforschung in ungleich größerem Maße zur Förderung gereichen.

Gerade mit Rücksicht auf diesen letzteren ein ernstes Streben anregenden Sachverhalt mag die Lehre vom Komplott im Folgenden eine bündige dogmengeschichtliche Erörterung finden.

Literatur.

Die neuere kriminalistische Literatur hat über diesen Gegenstand m. W. drei Monografien von Bedeutung aufzuweisen: Die Abhandlung von Jagemann: „Das Zusammenwirken zum Verbrechen" (Archiv d. Krim. Rechts, 1851, S. 345 fg.), jene von Buri: „Ueber das Wesen des Komplotts" (Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft, Bd. VI, 1859, S. 33 fg.), endlich die trefflichen Ausführungen von John in den „Kritiken strafrechtl. Entscheidungen des Berliner Obertribunals" (1866, S. 22—28).

Außerdem sind namhafte Schriftsteller, freilich zumeist vom partikularrechtlichen Standpunkte aus, bei der Behandlung der Frage von der Verbrechermehrheit auf die Komplott-Theorie näher eingegangen [1]),

[1]) So von älteren: Stübel: „Ueber den Thatbestand der Verbrechen" 1815 und „über die Theilnahme am Verbrechen." Busmann: „De societate delinquendi," Inaugural-Dissertation 1824; Schirach: „Entwickelung der Lehre vom Komplott," Arch. d. Krim. R., I., S. 516; Cucumus: „Ueber den Unterschied von Komplott und Bande," Arch. d. Krim. R. 1834, S. 1 fg.; Baner: Abhandlungen I., S. 440 fg. — Von neueren: Schnabel: „Ueber Mitwirkung am Verbrechen, mit besonderer Berücksichtigung der österr. Strafgesetzgebung." Gerichtssaal 1852, IV., b; Kompe: „Zur Lehre vom Komplott. Ein Rechtsfall." Gerichtssaal 1853, V., b; Bar: „Zur Lehre von Versuch und Theilnahme am Verbrechen," Hannover 1859, §. 24; Glaser: „Ueber Thäterschaft und Beihilfe," Gerichtssaal 1864, S. 24 fg.; Baur: „Der Begriff und Thatbestand der Mitunheberschaft nach heutigen deutschen Strafgesetzbüchern," Gerichtssaal 1867, S. 342 fg.; Schütze: „Die nothwendige Theilnahme am Verbrechen." 1869, Leipzig, §. 36.

Digitized by Google

während andere der verbrecherischen Vorverständigung speziell beim Hochverrathe ihre Beachtung zuwendeten. [2])

Dogmengeschichtliches.

Gemeines deutsches Kriminalrecht.

Wer nun gestützt auf diese Literaturbehelfe und die hervorragenden Strafrechtsbearbeitungen von Feuerbach, Köstlin, Geib, Abegg, Berner, Hälschner u. a. zunächst die dogmengeschichtliche Seite der Komplotttheorie aufzuhellen versucht, wird den Ausspruch eines hochachtbaren Gelehrten [3]) bestätigt finden, wie bedenklich es sei, adoptirten Vorstellungen und Begriffen blindlings zuzuschwören und sich mit deren Kurswerthe zu begnügen, ohne ihr Schrot und Korn zu prüfen.

Der Komplottbegriff war ursprünglich nicht dem deutschen, sondern dem romanischen Rechtsgebiete eigen. Nachweisbar gehörte er auch gar nicht der juristischen, sondern der rechtspolitischen Terminologie an. [4])

In der einheimischen Doktrin begegnen wir ihm zuerst bei Kreß, welcher in seinem 1760 erschienenen, lateinisch abgefaßten Kommentar zur Karolina in einer Separatanmerkung zum Art. 148 den Ausdruck tractatus delinquendi durch „Abrede oder Komplott" erläutert. Spätere Schriftsteller haben sich diese Bezeichnung angeeignet, um durch dieselbe die Verbündung zu besonders gefährlichen Verbrechen zu charakterisiren. [5]) Als Merkmale einer solchen societas delinquendi wurden einerseits die Bedrohlichkeit des Erfolges — Raub, Mord und andere Gräuelthaten — andererseits die Festigkeit und Dauerhaftigkeit der verbrecherischen Assoziation hervorgehoben.

Daher beschränkten sich die einzelnen Untersuchungen zunächst auf die Vorverabredung zu einzelnen „Schandthaten," sowie auf die Frage,

---

[2]) Zachariae: „Ueber den Versuch des Verbrechens des Hochverraths," Arch. d. Krim. R. 1838, S. 351. Walther: „Zur Lehre vom hochverrätherischen Komplott." München 1849.

[3]) Franz v. Baader: „Gesammelte Schriften," Bd. V, Aphorismen.

[4]) Die Ableitung des Wortes von complodere, complaudere — mit- oder zusammenrunfen — dürfte einige Wahrscheinlichkeit für sich haben. Du Cange, Gloss. (Diefenbach, Supplem.)

[5]) Der bair. Krim. Cod. v. 1751 (I. Cap. 12 §. 7) u. d. preuß. L. R. (II. Tit. 20 §. 66) erwähnen nur der verab. Mitthäterschaft.

*

Digitized by Google

ob das Komplott nothwendig auf einem Quasivertrag beruhen müsse [6]) oder ob ein stillschweigendes Uebereinkommen genüge. [7]) Erst als die Verschwörungstheorie ausschließlich das Feld behauptete, mithin der Nachdruck auf die wechselseitige Bestärkung der bösen Absicht gelegt wurde, brachte man den von den Glossatoren des römischen Rechtes für die societas ex compacto aufgestellten Grundsatz, daß jedem socius das aus dem compactum und demselben gemäß entsprungene Verbrechen dem ganzen Umfange nach anzurechnen sei, auf den künstlich geschaffenen Komplottbegriff zur Anwendung [8]) und beschäftigte sich nebenher viel mit der Frage, ob ein rechtzeitig entdecktes, nicht zur Ausführung gelangtes Komplott als Sonderdelikt oder als strafbarer Versuch des beredeten Verbrechens aufzufassen sei.

So kann denn die zu Beginn dieses Jahrhunderts der gemeinrechtlich deutschen Doktrin eigene Anschauung folgendermaßen gekennzeichnet werden:

Komplott ist die durch feierliche Angelobung oder doch ausdrückliches Uebereinkommen zu Stande gekommene Verbindung mehrerer, sich zur planmäßigen Verübung eines bestimmten Verbrechens solidarisch verpflichtender Personen.

Durch diese Vorverabredung erscheint die Verwirklichung der geplanten That im Interesse — später substituirte man richtiger, in der Absicht — jedes einzelnen gelegen und es sind diejenigen unter den Mitverbündeten, welche sich an der Ausführung des Verbrechens irgendwie, wenn auch in noch so entfernter Weise betheiligt haben, als Miturheber desselben (coauctores delicti) zu behandeln und zu bestrafen. Jeder vor oder bei der That Mitwirkende ist Hauptperson; es gibt keine Nebenrollen, keine mittelbare Betheiligung; die gemeinschaftliche, nicht die gleiche Kraftanwendung entscheidet Alles. [9])

---

[6]) Berth. v. Schirach l. c.

[7]) So insb. Böhmer: Medit. ad C. C. C. ad 148. Quistorp: Grundsätze d. peinl. R. §. 231.

[8]) Das röm. Recht kennt zwar eine Verbrechermehrheit, keineswegs aber das Komplott im technischen Sinne. Vgl. insbes. außer den bei Hälschner, Syst. 387, angeführten Stellen:

L. 1, §. 1, L. 4 pr. D. ad leg. Jul. maj. (48.4).
L. 5, §. 2, D. de poenis (48.19).
L. 5, 6. C. ad leg. Jul. maj. (9.8).

[9]) Vergl. Schirach l. c. Tittmann: Handbuch §. 114 u. Bauer: Lehrb. §. 77.

Digitized by Google

Von der Bande, welche als Verbindung zur Massenbegehung von Verbrechen definirt und als „generelles Komplott zur erwerbsmäßigen Ausbeutung der durch den Staatsvertrag garantirten Rechtssicherheit" gekennzeichnet wurde, galten selbstverständlich diese Grundsätze im verstärkten Grade. Hier wie dort sollte die erhöhte, vollkommen gleiche Strafbarkeit durch die Erwägung gerechtfertigt sein, daß durch den Austausch der Meinungen und Rathschläge, durch die wechselseitige Zustimmung und Zusage die rechtswidrige Absicht des Einzelnen, sein ganzer zur Verübung des Verbrechens verfügbarer Krafteinsatz eine Steigerung und Befestigung erfahren, die ein nachhaltigeres und entschiedeneres Vorgehen zur Folge haben, als dieß ohne Vorverständigung der Fall gewesen wäre.

Die Feuerbach'sche Schule.

So hart und der vertheilenden Gerechtigkeit zuwiderlaufend diese Bestimmungen auch waren, erscheinen sie doch im Zusammenhalte mit jenen des Feuerbach'schen Systems bei weitem rationeller und gerechtfertigter. Feuerbach hat dem Komplott durch die Lehre von der wechselseitigen Anstiftung eine höchst gefährliche Richtung gegeben und vielleicht weitergehend, als er es selbst wollte, haben seine Anhänger das Anstiftungsprincip sogar auf Helfer und Begünstiger ausgedehnt.

Sah man früher den Grund für die solidarische Verantwortlichkeit der Komplottanten in der wechselseitigen Bestärkung des verbrecherischen Entschlusses, so gipfelte die neue Lehre in der Behauptung, durch das Komplott werde der verbrecherische Entschluß in jedem Einzelnen erst hervorgerufen, indem jede Regung des sittlichen Gefühles, sowie der Zustand der Unentschlossenheit durch die Pression der Genossen paralisirt und so die rechtzeitige Umkehr sehr erschwert würden.

Die Theorie Feuerbach's ist nun, abgesehen von unwesentlichen Schwankungen, folgende:

Ein Komplott ist vorhanden, wenn Mehrere durch gegenseitiges Versprechen wechselseitiger Hilfe die Begehung eines Verbrechens gemeinschaftlich beschließen und sich zu vereinigter Ausführung desselben verbinden.

Die Folge hiervon ist, daß der Entschluß jedes Einzelnen bestimmt wird durch die vertragsmäßig begründete Erwartung des Beistandes und der Mitwirkung aller Uebrigen. Jeder Einzelne vereint also in sich den Anstifter und den Angestifteten.

Digitized by Google

Jeder Komplottant, hinsichtlich dessen jene Erwartung der übrigen bis zum Abschlusse der beredeten Ausführung andauerte, ist als Miturheber des Verbrechens zu betrachten, gleichviel ob und welchen Antheil er an der Ausführung selbst genommen hat, oder ob er erst hinterher in die Aktion trat. Jedem Komplottanten ist das vollendete Verbrechen in gleichem Maße zu imputiren und die ordentliche Strafe zuzuerkennen. [10])

Noch weiter gehend, erachtet es Kleinschrod [11]) für vollkommen zulässig, daß ein bei der Thatausführung nicht anwesender Komplottant, falls seine Abwesenheit derselben zu irgend welcher Förderung gereichen soll, „vermöge rechtlicher Fiktion als Miturheber des begangenen Verbrechens behandelt werde." erlaubt sich aber für den Fall bescheidenen Zweifel anzuregen, in welchem das Fernebleiben zwar nicht einem freiwilligen Rücktritte, sondern einem Hindernisse zugeschrieben werden muß. Dießfalls glaubt er in Uebereinstimmung mit Wächter, daß die Strafe des entfernten Versuches in Anwendung zu kommen habe; denn nicht die Verabredung allein schon, sondern die auf Grund derselben erfolgte Ausführung müsse maßgebend für die Verhängung der ordentlichen Strafe sein und dieß deshalb, weil die Verabredung allerdings als eine gemeingefährliche, keineswegs aber als eine die That nothwendig bedingende Vorbereitungshandlung erscheine.

Dieser Begutachtung „der Kollektiveinheit mehrerer rechtswidrigen Intentionen" schließt sich auch Cucumus an [12]), allerdings ihre Giltigkeit bezüglich der Bande, in welcher er eine Kriegserklärung im Unterschiede von der bloßen Kriegsbereitschaft, dem Komplotte, erblickt, bestreitend; er verunglückt jedoch auf der abschüssigen Bahn der Anstiftungslehre ganz und gar, indem er selbst jenen Komplottanten, welcher bei der Thatverübung als passiver Zuschauer anwesend war, wegen der hierin liegenden stillschweigenden Erklärung der Bereitwilligkeit zum Beistande, sowie auch jenen Vorverabreder mit der ordentlichen Strafe bedroht, welcher erst nach vollbrachter That eingreifen sollte und dieser Obliegenheit gar nicht nachgekommen ist.

Diese Ausschreitungen mißbilligend, versuchte Zirkler [13]) einer vermittelnden Meinung Anklang zu verschaffen. So behauptet er: Ein

---

[10]) Feuerbach: Lehrb. d. p inl. Rechts, §. 47; Grolmann: Grundsätze der Kriminal-Rechtswissenschaft, 1825; Stübel: Thatbestand l. c.

[11]) Arch. d. Krim. R. IV. 1821, S. 329.

[12]) Arch. d. Krim. R. XIV. 1834, S. 5 fg.

[13]) Arch. d. Krim. R. 1839, S. 449.

Digitized by Google

Komplott kann nur dort angenommen werden, wo Mehrere Mann für Mann aus eigenem Interesse sich zu irgend einer bestimmten verbrecherischen Zusammenwirkung verbunden haben, deren Ergebniß ohne diese wechselseitige Garantieleistung gar nicht, oder doch nicht in so flagranter Weise zu Stande gekommen wäre. Jedenfalls muß ein Plan oder Anschlag vorliegen, der nicht nur ausführbar ist, sondern auch auf dem Punkte der Ausführung steht. Ist es aber einmal so weit gekommen, dann hat die Verabredung auch schon als Versuch des auszuführenden Verbrechens zu gelten, weil in der eingegangenen Verpflichtung eine wechselseitige Ermuthigung und Willensbestärkung liegt, welche erfahrungsgemäß die Wahlfreiheit des Einzelnen beeinträchtigt und den Wetteifer im Bösen erhöht . . . In dieser Modifikation fand nun die Feuerbach'sche Theorie in den meisten deutschen Strafgesetzgebungen legislative Verwerthung. [14])

Sie fordern mit geringen Abweichungen als Wesenheitsmerkmale des Komplotts die Vorverabredung Mehrerer zu einem bestimmten Verbrechen (welche sowohl ausdrücklich als thatsächlich erklärt werden kann), die Mitwirkung vor, bei (auch die passive Assistenz genügt) oder auch nach der That und die auf den Gesammterfolg selbst gerichtete böse Absicht des Einzelnen.

Unter diesen Voraussetzungen fällt jeder Komplottant als Miturheber der ordentlichen Strafe anheim.

Die bloße Vorverständigung ist als entfernter Versuch des beabsichtigten Verbrechens oder auch als Sonderdelikt zu ahnden.

Die Reformbestrebungen.

Manche dieser Bestimmungen haben schon frühzeitig lebhafte Einsprache erfahren, aus welcher sich allmälig eine reformatorische Thätigkeit von seltener Gedankenfrische gekräftigt, entwickelte.

Steltzer war einer der Ersten, welcher die Lehre von der „wechselseitigen Determination" in ihren Grundfesten erschütternd, darauf hinwies, daß doch jeder Komplottant wisse, sein Genosse sei eben so wie er selbst zum Verbrechen entschlossen, und eben deshalb mit Sicherheit darauf rechne, des

---

[14]) Vergl. St. G. B. für Württemberg, 1840, Art. 78—80. Hufnagel, Commentar, I., S. 162 fg. — St. G. B. f. Hessen, 1841, Art. 74—79, Buri l. c. — St. G. B. f. Baden, 1845, §. 125. Thilo, Com. S. 149. — St. G. B. f. Hannover, 1846, Art. 57, Leonhardt, S. 254. — St. G. B. f. Sachsen, 1861, Art. 50, Krug, S. 93 fg.

Digitized by Google

Anderen Thätigkeit zur Ergänzung der seinigen mit Erfolg ausbeuten zu können.

Auch stellte er der bisher unangefochtenen Meinung, es sei die Bestärkung der verbrecherischen Entschlossenheit, welche das Komplott so gefährlich mache, die Erwägung entgegen, daß ja die Vorverabredung, die Feststellung des verbrecherischen Operationsplanes, den Entschluß der Mitverbündeten eben so gut zum Wanken bringen könne, und in der Regel nicht jener, welcher auf fremde Hilfe zählt, sondern der auf eigene Faust Handelnde und sich seine Werkzeuge Wählende das größere Maß der Kühnheit und Gewaltthätigkeit beurkunde . . . . . .

Im ähnlichen Sinne machte Temme die einleuchtende Bemerkung, daß bei der Voraussetzung, jeder Komplottant müsse von der gleichen urheberischen Absicht beseelt sein, die Hypothese einer wechselseitigen Anstiftung schon deshalb unhaltbar erscheine, weil es jeder Mitverbündete mit einem bereits entschlossenen Genossen zu thun habe, diesem gegenüber also nicht Anstifter, sondern recht-eigentlich — Nichtanstifter sei . . . . . und Stübel, vordem einer der eifrigsten Streitgenossen Feuerbach's, protestirte lebhaft dagegen, jenen Vorverabreder, welcher erst nach vollendetem Verbrechen thätig einzugreifen sich verpflichtete, als Miturheber desselben, mithin einer That zu behandeln, welche nach eigener und der Mitgenossen ausdrücklicher Willenserklärung ohne sein Zuthun verübt werden sollte. Auch erklärte es dieser Schriftsteller geradezu als eine Willkürlichkeit, aus der bloßen Anwesenheit eines Komplottanten am Thatorte, dessen Geneigtheit zur werkthätigen Mitwirkung zu folgern; die Annahme des Gegentheiles läge doch mindestens ebenso nahe . . . . . .

Diesen Angriffen gegenüber versuchte Köstlin nochmals eine Schilderhebung zu Gunsten der Feuerbach'schen Lehrmeinung.

In der N. Revision (S. 578 fg.) und analog im System (§. 103 fg.) vertritt er die Ansicht, daß die bei der zufälligen Miturheberschaft eintretende Konsequenz, „es komme nichts darauf an, wie viel oder wenig der Einzelne zum Erfolg, welchen er in seiner Totalität zu verantworten hat, physisch beigetragen habe," in noch größerem Umfange (auf die der Vollendung nachfolgenden Akte und ganz unthätig Gebliebene sich erstreckend) bei dem Komplotte Anwendung finden müsse, vorausgesetzt, daß jeder Theilnehmer die Absicht besitzt, das Verbrechen als seine That zu verwirklichen; denn bei dem Komplotte — so lautet ungefähr die Begründung — vereinigen sich die Einzelwillen in dem Gesammtwillen, die That auszuführen; durch die Indentität des Zieles gestaltet sich dieses ein-

Digitized by Google

heitliche Wollen zur Gesammtabsicht, wodurch dann für alle in diesem Gesammtwillen vereinigten Einzelwillen auch der in Folge der Gesammtabsicht hervorgebrachte Erfolg zum Gesammterfolg wird, welchen alle solidarisch zu vertreten haben.

An der Gesammtabsicht hat man nie ernstlich festgehalten. Sie vermochte zu keiner Zeit eine andere Bedeutung, als jene einer Kollektivbezeichnung für die im Wesentlichen gleichen Absichten aller Handelnden zu erlangen. Das Richtige davon ist nur, daß jeder Komplottant seine eigene Absicht verfolgt; sich jedoch der gleichen Absicht der Uebrigen bewußt ist, erkennend, daß er, indem er seine Absicht verfolgt, auch die des Andern realisirt.

Weit andauernder hat sich die Vorstellung von einer Willenseinigung behauptet. Darnach sollte sich „durch das Zusammentreffen der einzelnen, aber verbündeten Willen in einem Gesammtwillen eine Verwandlung der mehreren zusammengetretenen Subjekte in ein Subjekt vollziehen, so daß der Einzelne nunmehr der Träger des Letzteren ist.“ [15]) Das ist unrichtig. Wenn sich mehrere Personen über ihre identische Willensrichtung verständigen, kommen sie dadurch zur Erkenntniß, daß nicht jeder Einzelwille einen separaten Erfolg herbeiführen müsse, sondern daß schon ein einziger zur Befriedigung sämmtlicher Einzelwillen hinreiche. Da es ihnen nun wünschenswerth erscheint, diesen Erfolg durch gemeinschaftliche Thätigkeit rascher und sicherer zu bewerkstelligen, veranstalten sie zu diesem Behufe eine Verabredung. Von einer Preisgebung der Einzelwillen ist dabei keine Rede.

Es dürfte daher klar sein, daß man es hier mit einer Rechtsfiktion zu thun hat, welche auf dem Gebiete des Strafrechtes, zumal zu Ungunsten des Beschuldigten um so bedenklicher ist, als es keinem Zweifel unterliegt, daß durch den Rücktritt des Einzelnen dieser Gesammtwille zerfällt, was bei einem Gesammtwillen, wie ihn das Privatrecht kennt, nicht denkbar ist.

So blieb denn als spezifisches Solidaritätsmerkmal des Komplottes nur noch die Gesammtthat übrig.

Zu dieser Ansicht haben sich namhafte Auktoritäten bekannt.

So schafft nach Bars Erörterungen über Versuch und Theilnahme, das Komplott für sich allein noch keineswegs Komplottanten, sondern erst

---

[15]) Breidenbach: Komt. z. hess. St. G. B. — Schwarze: Gerichtszeitung f. Sachsen, 1864, S. 95 fg.

Digitized by Google

unter der Voraussetzung desselben, die Mitwirkung bei der Ausführung, welche allerdings die Unterschiede in der Theilnahme der einzelnen verschwinden macht, und Buri meint in seiner bereits erwähnten Abhandlung über das Wesen des Komplotts [16]) die nächste Folge der getroffenen Verabredung sei die gemeinschaftliche Ausführung des Verbrechens.

Das rechtswidrige Wollen der Komplottanten erscheint ihm als eine fremde Kraft, zu welcher nun auch das Wollen des Einzelnen hinzutrete und sich mit derselben in der Ausführung zu einem untheilbaren Ganzen amalgamire, so zwar, daß nicht mehr unterschieden werden kann, welches Maß der Thätigkeit dem Einzelnen zuzuschreiben sei. [17])

Diese getrübte Kausalität des verbrecherischen Willens eines Jeden, für dessen eigene Thätigkeit, soll nun durch die Rücksichtsnahme auf die Vorverständigung geklärt werden und in so ferne ist es allerdings richtig, daß kein Anlaß vorliegt, von den allgemeinen kriminalrechtlichen Grundsätzen abzuweichen und das Komplott als eine besondere Begehungsweise der Verbrechen auszuzeichnen, was jedoch wegen besonderer Gefährlichkeit des verbrecherischen Zusammenwirkens abweichende Bestimmungen bei einzelnen Verbrechensgattungen nicht ausschließe.

Berner endlich, welcher sich noch in der „Lehre von der Theilnahme . .“ (1847) zur Ansicht Köstlin's hinneigte, definirt im Lehrb. (§. 112) das Komplott als die der Ausführung vorangehende Verabredung (unter Mitthätern) zu einem oder mehreren einzeln bestimmten Verbrechen und unterscheidet scharf zwischen Personen, welche an der Vorverabredung, nicht aber an der Ausführung selbst betheiligt sind, solchen, welche an der Verabredung und Ausführung, jedoch nur mit Gehilfenthätigkeit und endlich solchen, die an der Vorberedung und Ausführung in der Eigenschaft als Mitthäter Theil nehmen.

Nur die Letzteren gelten ihm als eigentliche Komplottanten, welche die Verantwortlichkeit als Miturheber des vollendeten Verbrechens zu treffen hat.

So hat denn allmälig die Komplotttheorie der Lehre von der Mitthäterschaft nicht nur auf doktrinärem, sondern auch auf legislativem Gebiete das Feld räumen müssen. Sowohl im Sinne des preußischen (1851), des österreichischen (1852), des baierischen (1861) und oldenburgischen Strafgesetzbuches ist Mitthäter, wer als Thäter mit einem

---

[16]) Archiv f. pkt. R. W. S. 36.

[17]) Diese Anschauung ist auch dem österr. St. G. B. eigen. Vergl. §. 157.

Digitized by Google

oder mehreren andern Thätern zur Begehung eines Verbrechens zusammenwirkt. War dieses Zusammenwirken ein zufälliges, nur durch das gemeinschaftliche Objekt bedingtes, so hat jeder nur das zu vertreten, was er selbst gethan hat, nicht auch den durch die Thätigkeit der übrigen hervorgebrachten Gesammterfolg.

Schritten dagegen die einzelnen Thäter mit dem Bewußtsein und dem Willen zur That, dieselbe mit Andern, in gleicher Absicht Handelnden zu verüben, so nimmt diese Thätigkeit nebenher auch noch den Charakter der Hilfeleistung an. [18]) Sämmtliche erscheinen für alles Dasjenige mit verantwortlich, was durch die übrigen gethan worden ist, und der in Folge des Zusammenwirkens Aller herbeigeführte Erfolg ist so anzusehen, als hätte ihn jeder ganz veranlaßt. [19])

Diese Grundsätze sind auch für spezielle Verhältnisse eines der Mitthäter zur Person des Verletzten oder zu irgend einem Qualifikationsmomente maßgebend, wenn seine Genossen hiervon Kenntniß hatten.

Endlich hat die verabredete Mitthäterschaft hinsichtlich sämmtlicher Vorverabreder einen Strafzumessungsgrund zu bilden, falls sie nicht unter Umständen als eine besondere strafbare Handlung aufzufassen ist.

Kritische Schlußbemerkungen.

Vergegenwärtigen wir uns folgende zwei Fundamentalsätze der Strafrechtslehre:

Im Bereiche der rechtswidrigen Willensbestimmung bezeichnet Vorsatz das Wollen der Mittel zur Rechtsverletzung — die Frage stellt sich hier, welches Recht wollte der Thäter verletzen; — Absicht, das Wollen einer Rechtsverletzung als Endzweck — es handelt sich dießfalls um die Frage, wozu wollte der Thäter das Recht verletzen. — Hierdurch wird zugleich der Unterschied zwischen vermittelter und unmittelbarer Thatausführung nahe gelegt. Letztere besteht in einem einfachen Akte, welcher das

[18]) So u. A. Hälschner: Syst. I. §§. 91, 92; dagegen aber John: Krit. S. 33 sehr entschieden: Niemand kann an einem und demselben Verbrechen zugleich Mitthäter und Gehilfe sein.

[19]) Darnach ist ein in Gemeinschaft verübter Diebstahl in Betreff Aller Raub, wenn nur ein Mitthäter an eine Person gewaltsam Hand anlegte. Nach einer neueren Meinung ist den übrigen nur Diebstahl und (wegen der gegenseitigen Ein- und Rückwirkung) ein Mitschuldantheil am Raube im Wege der Strafzumessung anzurechnen.

Digitized by Google

Ziel verwirklicht, erstere zerfällt in eine Reihe von Theilakten, welche untereinander in ursächlicher Verbindung stehen und aus denen als letztes Glied der Reihe die Realisirung des Zieles hervorgeht. Bekanntlich nennt man diese Zwischenglieder die Mittel und das Ziel in diesem Falle den Endzweck.

Eine solche vermittelte Ausführung setzt nothwendig die Kenntniß der Tauglichkeit und Wirksamkeit der einzelnen Theilakte voraus; es ist daher ein geistiger Prozeß die Vorbedingung der nachfolgenden physischen Ausführung.

Dieser intellektuelle Prozeß ist nun näher in das Auge zu fassen.

Begründet schon bei dem Einzelnthäter die eindringliche Erwägung der zur Thatausführung dienlichen Mittel, der verstärkte Grad des bösen Vorsatzes — insofern dadurch nicht geradezu ein positives Sonderdelikt geschaffen wird — eine höhere Strafwürdigkeit, so erscheint dieß dort um so gerechtfertigter, wo sich Mehrere, denselben verbrecherischen Erfolg beabsichtigend, über die zweckdienlichen Mittel zu dessen Erreichung in das Einvernehmen setzen.

Wie vollzieht sich nun dieses Einvernehmen?

Dadurch, daß Einer oder Mehrere beim Zusammentreffen mit Andern, welche sie als Gesinnungsgenossen betrachten, ihre Willensdisposition, ein bestimmtes Verbrechen zu verüben, anfangs flüchtig und verdeckt, allmälig aber deutlicher und faßbarer durchblicken lassen.

Findet diese Geneigtheit einen Reflex, so entsteht alsbald eine eigenthümliche Geschäftigkeit, eine Verhandlung Aller mit Allen, ein geheimnißvoller Gedanken- und Meinungsaustausch, welchem eine eigene Anziehungskraft innewohnt. Halbentschlossene werden in ihrem Entschlusse gefestigt, Entschlossene durch das Vertrauen der Uebrigen zur Kühnheit angespornt, Einzelnpläne begrenzt und modifizirt, Instruktionen ertheilt, Bedenken gehoben, Zweifel niedergekämpft. Zug für Zug entsteht das Verbrechen. Die ursprüngliche Idee hat vielleicht eine totale Umgestaltung erfahren, ihr Produzent an Andere die Führerschaft abtreten müssen. Alles ist Nebensache, bleibt doch das Eine gewiß: Jeder tritt in Folge der Ein- und Rückwirkung seiner Genossen umgestimmt, reifer an Selbstbeurtheilung, immer aber mit verstärktem bösen Vorsatze aus diesem Prozesse der Vorverständigung hervor.

Zwar behauptet der Einzelnwille nach wie vor seine selbstständige Existenz, allein er hat eine wesentliche Wandlung erfahren, er ist ausgeglichener, gekräftigter und widerstandsfähiger geworden. Es ist also ebenso

Digitized by Google

unrichtig, daß ein neuer, das Produkt der verschiedenen Einzelnwillen darstellender Gesammtwille entsteht, als die Meinung Buri's (Arch. f. prakt. R. W. VI. S. 34) irrig erscheint, daß durch die Vereinigung verschiedener Willen zur gemeinschaftlichen Ausführung eines Verbrechens der Einzelnwille gar keine Veränderung erfahre, mithin die Vorverständigung rechtliche Wirkungen im Allgemeinen nicht haben könne. Die Selbstständigkeit des Wollens ist allerdings nicht aufgehoben, wohl aber seine ursprüngliche Eigenart. Der Einzelnwille ist so zu sagen präparirt worden, es haftet ihm die Firma der sich verabredenden Genossenschaft an.

Gilt dieß schon überall dort, wo sich Mehrere durch gemeinsame Handlungsweise ihre identische verbrecherische Willensdisposition wechselseitig erkennbar machen, mithin bei der zufälligen Mitthäterschaft — in der Doktrin des gemeinen deutschen Strafrechts auch Miturheberschaft genannt[20]) — um wie viel mehr also bei der ausdrücklich erklärten, im Wege der Vorverständigung vereinbarten Mitthäterschaft, dem Komplott, bei welchem noch das weitere Moment hinzutritt, daß dem Einzelnwillen, abgesehen von dessen Befestigung, auch noch eine bestimmte Richtung vorgezeichnet wird, aus welcher er nicht mehr willkürlich ablenken kann, daher ein Rücktritt vom Verbrechen wegen des Terrorismus der Genossen unwahrscheinlich und für den Betreffenden geradezu gefährlich erscheint.

Hiermit ist die Eigenart des Komplotts der Hauptsache nach gekennzeichnet.

Die ganze „kunstgerecht verballhornte Theorie" löst sich in zwei sehr einfache Probleme auf. Es haben nämlich in Betracht zu kommen: Die Mitthäterschaft auf Grund einer bewußten Willensvereinigung und die besondere planmäßige Vorbereitung zu dieser Willensvereinbarung.

Auf erstere haben die allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen, letztere bildet einen erheblichen Strafzumessungsgrund.

Worin bestehen nun diese allgemeinen Grundsätze?

Jeder mit andern Mitthätern im bewußten Willenszusammenhange handelnde Thäter (Miturheber) ist in dem Maße, in welchem er zum verbrecherischen Erfolge beigetragen hat, verantwortlich; er hat, wie Berner (Lehrb. § 111) ganz richtig, freilich der praktisch gangbaren Meinung,

---

[20]) Vergl. Baur: „Begriff und Thatbestand der Miturheberschaft." Gerichtssaal 1867, S. 341 fg.

Digitized by Google

welche sich für solidarische Haftbarkeit und ordentliche Strafe erklärt,[21]) entgegen behauptet, nur so weit als seine Mitthäterschaft reicht, für das ganze Verbrechen als Urheber zu haften . . .

Ueberdies hat auch jeder Mitthäter seine nachtheilige Einwirkung auf den verbrecherischen Willen der Andern zu vertreten; es fällt ihm wegen des unleugbaren Zusammenhanges der mehreren, sich wechselseitig ergänzenden und bestärkenden Einzelnwillen ein Mitschuldantheil an der That seiner Gefährten zur Last und es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die in persönlichen Beziehungen eines Mitthäters gelegene Thatqualifikation bei Beurtheilung dieses die Uebrigen treffenden Mitschuldantheiles, falls sie diese Verhältnisse kannten, erschwerend in die Wagschale fallen müsse.[22])

Schließlich hat noch das zweite im Komplotte zur Erscheinung gelangende Moment, die besondere planmäßige Vorbereitung zum Verbrechen in den Brennpunkt unserer Betrachtnahme zu treten.

Sie ist von zweifacher Bedeutung.

Erstens stellt sie die Kausalität des Wollens hinsichtlich der einzelnen Thatantheile vollkommen klar. Für die Beurtheilung des rechtswidrigen Erfolges, welchen jeder Mitthäter beabsichtigte, bietet seine Vorverständigung mit den Genossen den sichersten Maßstab. „Wie schwer es auch sein mag," bemerkt Schütze (die nothwendige Theilnahme am Verbrechen, S. 226), „den inneren Vorgang der Ueberlegung im Einzelnthäter zu konstatiren, hier hat dieselbe in einem äußern Vorgange ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden . . ."

Zweitens ist die schon vielfach betonte Ein- und Rückwirkung unter Mitverbündeten, welche aus dem Bedürfnisse hervorgehend, den verbrecherischen Entschluß gegen jede Gefährdung zu assekuriren, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. In der festen, schwer zu erschütternden Einigung zu einem Alle bindenden Ausführungsplane liegt eine große Gefahr, welche allerdings geeignet ist, eine rechtliche Wirkung hervorzurufen.

---

[21]) Vergl. insb. Temme: Lhrb. S. 334. Köstlin: Syst. §. 103. Hälschner: Syst. S. 382.

[22]) Darüber siehe besonders Schütze: „Die nothwendige Theilnahme am Verbrechen." S. 229. Darnach wäre der von mehreren Mitthätern verübte Mord des Ehegatten eines derselben nur bezüglich des Ehegatten als Gattenmord zu bestrafen, den übrigen gemeiner Mord und Mitschuld am Gattenmorde anzurechnen.

Digitized by Google

Der auf solche Weise erreichte freiere Standpunkt in der Auffassung des Komplotts dürfte nun für folgende Grundsätze maßgebend geworden sein.

Jeder Komplottant hat zunächst seinen Thatantheil zu verantworten; die Vorverständigung ist ein dringendes Indizium für seinen überlegten Vorsatz.

Jeden Komplottanten hat die Strafe für jenes Maß der Schuld zu treffen, deren er überwiesen wurde; hierzu kommt aber noch je ein Strafzumessungsgrund wegen der durch die Mitthäterschaft im Allgemeinen und der durch die Vorverständigung insbesondere bewirkten wechselseitigen Willensbestärkung, welche gleichzeitig in Betracht gezogen einen erheblichen Straferhöhungsgrund gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der Mitschuldantheil jedes Mitthäters ist um so viel beträchtlicher, als die Schuld eines Mitschuldigen eine größere ist.

Die Vorverständigung an und für sich ist eine bloße Vorbereitungshandlung, welche unter Umständen wegen ihrer Gemeingefährlichkeit z. B. bei hochverrätherischen Unternehmungen, allerdings als ein Sonderdelikt bestraft werden kann.

Als erfreuliche Thatsache darf schließlich nicht verschwiegen werden, daß diese Grundansichten in den beiden neuesten Strafgesetzentwürfen für Oesterreich und den norddeutschen Bund volle Berücksichtigung fanden und daß man nach reiflicher Erwägung davon Abstand genommen hat, irgend welche Vorschriften über Komplott und Bande in den allgemeinen Theil aufzunehmen, sondern von dem Prinzipe ausging, es müsse dem besondern Theile vorbehalten bleiben, zu normiren, in wie weit beim Existentwerden eines verbrecherischen Thatbestandes das Vorhandensein eines Komplottes produktiv wirke, wie dieß beispielsweise partikularrechtlich beim Landfriedensbruch (württ. St. G. Art. 189); der Bande (württ. St. G. Art. 185), der Arbeitseinstellung (sächs. St. G. Art. 145) und gemeindeutschrechtlich als qualifizirend beim Hochverrath und der Gefangenenselbstbefreiung der Fall ist.

So untergeordnet nun auch der unmittelbare Werth dieser Erörterungen erscheinen mag, mittelbar werden sie als Beitrag zur Beurtheilung einer prinzipiellen Streitfrage nicht ganz bedeutungslos sein. Die Markscheide zwischen Juristenrecht und Volksrecht besteht noch aufrecht; soll sie vollends aufgehoben werden? Gewiß nicht. Es ist ein Irrthum; von den Vorstellungen des gewöhnlichen Lebens allmälig zu den Rechtsbegriffen gelangen zu wollen. Nicht von gegebenen oder annektirten Worten und Gemeinplätzen darf die Gesetzgebung ausgehen und noch weniger

Digitized by Google

bei der Tagesmeinung eine Anleihe zur Rekonſtruirung ihrer Grundlage machen: Aus ſich ſelbſt heraus muß ſie die Begriffe ſchaffen, mit welchen ſie zu arbeiten hat. Vor allem müſſen die Weſenheitsmerkmale feſtſtehen, welche die Formulirung umfaſſen ſoll; ſie muß daher ſachgemäß das zeitlich Spätere ſein.

Die Geſtaltung des Rechts iſt nicht die Aufgabe der jeweiligen Volksanſchauung, ſo berückſichtigenswerth ſie auch ſein mag, ſondern Sache jener vorurtheilsfreien Einſicht, die ſich als das Ergebniß einer langen geiſtigen Wirthſchaftsperiode darſtellt; ſie iſt keine Angelegenheit des Gemüthes, ſondern ein Reſultat des Kopfes. Der Ausſpruch des Geſetzes ſoll früher oder ſpäter gleichbedeutend mit dem Ausſpruche der Vernunft werden. Darüber muß volle Klarheit herrſchen. Plus est in factis quam in opinione.

C. Ueberreuter'ſche Buchdruckerei (M. Salzer).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google